



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



9. Juli 2019

**Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelische
Gesellschaft für Deutschland mit Sitz in Radevormwald**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelische Gesellschaft für Deutschland mit Sitz in Radevormwald beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsstatusgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Hauptausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Verordnung zur Verleihung der Rechte einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts an die
Evangelische Gesellschaft für Deutschland
mit Sitz in Radevormwald**

Vom X. Monat Jahr

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland mit Sitz in Radevormwald werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Begründung

Zu § 1

Auf der Grundlage des Körperschaftsstatusgesetzes, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22 der Landesverfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung konkretisiert, werden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland mit Sitz in Radevormwald die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Evangelische Gesellschaft für Deutschland wurde im Jahr 1848 in Elberfeld als missionarischer Verein innerhalb der evangelischen Landeskirche gegründet. Ihr gehören heute insgesamt über 3.000 formelle Mitglieder in 69 Gemeinschaften und Gemeinden in den vier Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz an. Seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat die Gesellschaft sich von den Landeskirchen gelöst und bietet ihren Mitgliedern seitdem selbst eine umfassende Religionspflege mit insbesondere der regelmäßigen Veranstaltung von Gottesdiensten und Bibelkreisen, mit Taufen, Beerdigungen, seelsorgerischer Betreuung und karitativer Arbeit.

Die Evangelische Gesellschaft für Deutschland erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsstatusgesetzes. Sie bietet durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer. Die innere Struktur der Gesellschaft, ihre Organe, Vertretungsregelungen sowie die Mitgliedschaft sind in ihrer Satzung klar geregelt. Die vorhandenen Strukturen lassen die Prognose zu, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergebenden Rechte ordnungsgemäß auszuüben.

Auch die Mitgliederzahl, -zusammensetzung und -entwicklung sowie ihre Finanzverfassung sprechen für einen dauerhaften Bestand der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland. An ihrer Rechtstreue bestehen keine Zweifel.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.